

Bezahlter Urlaub während der Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht (Art. 49 Abs. 6 LAV)

MBA-Vorgabe 120.80.900.3

Einheitlich zu regelnder Sachverhalt

Bezahlter Urlaub für Fachlehrkräfte während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht.

Geltungsbereich

Berufsfachschulen

Inhalt

Der Kanton gewährt auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen einen bezahlten Urlaub für Fachlehrkräfte während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht.

Zielgruppe

- Die Bewerberin oder der Bewerber unterrichtet seit längerem erfolgreich als Nebenamtlehrkraft für berufskundlichen Unterricht und möchte hauptamtlich tätig werden oder will sich neu als Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht qualifizieren.

Kriterien

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Auf dem Stellenmarkt konnte keine Lehrkraft mit entsprechender Ausbildung gefunden werden, welche die qualitativen Vorgaben der Schule erfüllt.
- Die Bewerberin oder der Bewerber erfüllt die von der Hochschule geforderten Voraussetzungen und war im entsprechenden Berufsfeld tätig.
- Die Schulleitung zeigt in einer detaillierten, mehrjährigen Planung (rückblickend und/oder prospektiv) auf, dass die Notwendigkeit der EHB-Ausbildung für eine Lehrperson zur Sicherung eines qualitativ hochstehenden Berufsfachschulunterrichts besteht.
- Die Gewährung des bezahlten Urlaubes ist im Interesse der Schule, weil die Schule sonst über zu wenig ausgebildete vollamtliche Lehrkräfte verfügt. Die Schule belegt dies anhand ihrer Personalplanung.
- Die Schulleitung stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine unbefristete Anstellung von mindestens 50 Prozent als Lehrkraft in Aussicht.

Umfang des bezahlten Urlaubs

- Für das zwei- oder dreijährige Studium kann der Kanton einen bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens 60 Anstellungsprozenten während eines Jahres gewähren.
- Der bezahlte Urlaub kann auf die Studiendauer verteilt werden.

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Abbruch des Studiums bzw. bei vorzeitigem Austritt aus dem Kantonsdienst besteht eine Rückzahlungsverpflichtung. Dauer und Umfang wird im Entscheid geregelt.



Gesuchsverfahren

- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das begründete Gesuch mit entsprechendem Formular rechtzeitig vor Beginn des Studiums der Schulleitung ein.
- Die Schulleitung leitet das Gesuch (inkl. dokumentierte Rekrutierungsbemühungen) mit Begründung gemäss Ziffer 4 und Antrag an die/den zuständige/n Berufsschulinspektorin/Berufsschulinspektor weiter.
- Das MBA eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung. Die Schulleitung erhält eine Kopie.

Aspekte

Um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewährleisten, sind die Berufsfachschulen auf eidg. dipl. Lehrkräfte angewiesen. Nur solche dürfen nach eidgenössischen Vorgaben ein Pensum von mehr als 50% unterrichten.

Das Studium dauert zwei oder drei Jahre und ist in aller Regel mit einem grösseren Lohnausfall verbunden.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte Art. 49 Abs. 6 (LAV; BSG 430.250) vom 28. März 2007
- Verordnung über die Berufsbildung Art. 46 Abs. 2 (BBV; SR 412.101) vom 19.11.2003
- Rückzahlungsverpflichtung: Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte Art. 72a (LAV)
- Motion 022/2008 Möschler, Biel (SP-JUSO)

Weitere Grundlagen (im MBA vorhanden)

- Gesuchsformular für die Gewährung eines bezahlten Urlaubs Dok #463028

Rahmenbedingungen

- Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Kosten des Urlaubs und der Stellvertretung im Voranschlag der Schule für das betreffende Jahr enthalten sind.
- Die Massnahme muss haushaltneutral im Rahmen des Voranschlags des MBA umgesetzt werden.

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 22.12.2015		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	CHB
Geprüft durch	CHB	Gültig ab	01.08.2015
Version	1.3	Ersetzt Version	1.2 vom 01.08.2014
Registratur	4820.301.100.36(2010)	Nummer	518958 v3
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, ABS, ABR		
Internet	http://www.ers.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.ers.be.ch/intranet_ers/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		